GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 08.02.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Eichstetter, Helmut
Gewies, Matthias
Kindsmüller, Thomas
Lederer, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik

Schriftführer

Bruckmoser, Michael

Gäste

Fürst, Josef
Hammerl, Bartholomäus
Spies, Anja

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Anlage von Steingärten

2.2 Änderungen Bayerische Bauordnung

3. Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Fl-Nr. 77/7, Gmk. Schatzhofen

4. Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung zum Neubau einer Hopfendarre, Fl-Nr. 160, Gmk. Schatzhofen

5. Aufstockung / Umbau des Anbaus am Bestandsgebäude zu einer weiteren Wohneinheit, Fl-Nr. 586/13, Gmk. Furth

6. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl-Nr. 77/25, Gmk. Schatzhofen

7. Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage - hier Stützmauer, Fl-Nr. 693/44, Gmk. Furth

8. Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl-Nr. 90/20, Gmk. Schatzhofen

9. Ersatzbau einer Lagerhalle, Fl-Nr. 241, Gmk. Schatzhofen

10. Antrag auf Abgrabungsgenehmigung nach Art. 6 BayAbgrG - Außenfläche für Humusaufbereitung - Verlängerung, Fl-Nrn. 1404 Tfl. und 1409, Gmk. Arth

11. Verlängerung der Baugenehmigung 41N-1109-2017-BAUG, Fl-Nr. 386/1, Gmk. Furth

12. Errichtung von zwei STB-Fertiggaragen, Fl-Nr. 141/25, Gmk. Arth

13. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:
Die Niederschrift der letzten Bau- und Umweltausschusssitzung vom 11.01.2021 wird ohne Einwand genehmigt

Einstimmig beschlossen

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Anlage von Steingärten

Seit dem 01.02.2021 gilt in Bayern eine neue Bauverordnung.
Kommunen können künftig die Anlage von reinen Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen mittels Gestaltungssatzung verbieten. Ein Bayernweites Verbot gibt es nicht, der Handlungsspielraum liegt hier also bei den Gemeinden.

Bestehende Steingärten haben Bestandsschutz, die neu eingeführte Regel gilt ausschließlich für Um- und Neubauten.

Viele Menschen schätzen den geringen Pflegeaufwand und das schlichte Design der Steingärten, jedoch erfolgt dies zulasten des Artenschutzes. Insekten, Vögel und Pflanzen benötigen bepflanzte Flächen für ausreichend Lebensraum. Dazu kommt der Klimaaspekt, da in dicht besiedelten Wohngebieten die Temperaturen an heißen Tagen noch weiter steigen können, da die Steine sich erhitzen und die Verdunstungsfeuchtigkeit der sonst vorhandenen Pflanzen fehlt.

Die Verwaltung wird bei künftigen Bauleitplanungen die entsprechenden Verbote von Steingärten mit aufnehmen, sofern dies vom zuständigen Beschlussorgan gewünscht ist.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Änderungen Bayerische Bauordnung

Zum 01.02.2021 änderte sich die Bayerische Bauordnung grundlegend, nachfolgend die wichtigsten Änderungen zur Kenntnisnahme:

- Die neue Abstandsflächentiefe beträgt das 0,4-fache der Wandhöhe, in Gewerbe- und Industriegebieten das 0,2-fache. Die Mindestabstandsfläche bleibt mit 3 Metern unverändert.
- Regelungen wie das alte „16 m-Privileg“ entfallen.
- Die neue BayBO sieht vor, dass die Gemeinden durch Satzung ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche festlegen können. Die Berechnung folgt dann dem neuen Modell.
- Eine Genehmigungsfiktion von drei Monaten für Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen und im vereinfachten Genehmigungsverfahren laufen, sorgt für zügige Verfahren.
- Die Möglichkeit einer Spielplatzablöse wird geschaffen: Statt den ab drei Wohnungen im Gebäude notwendigen Spielplatz herzustellen, kann künftig der für die Herstellung notwendige Geldbetrag an die Gemeinde bezahlt werden, die das erlöste Geld für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen verwenden kann. (Art. 7 BayBO)

Zur Kenntnis genommen

3 Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Fl-Nr. 77/7, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage mit Außenmaßen von 8,7 m x 12,81 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Entwies-Siedlung, Gebietsart WR“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Das Wohnhaus überschreitet im Osten die Baugrenze um 10,72 m und im Süden um 0,68 m. Die Garage wird vollständig außerhalb des Baufensters für die Garage errichtet.
Laut Bebauungsplan ist talseitig eine Wandhöhe von 6 m und hangseitig von 3,5 m für das Wohnhaus zulässig. Geplant ist eine talseitige Wandhöhe von 6,14 m und hangseitig eine Höhe von 3,71 m. Für die Garage ist talseitig eine Wandhöhe von 4,5 m und hangseitig von 2,5 m zulässig. Geplant ist eine talseitige Wandhöhe von 5,09 m und eine hangseitige Wandhöhe von 2,66 m.
Diesen Befreiungen wurde schon mehrmals zugestimmt.
Die Abstandsflächen des Wohnhaues und der Garage überschneiden sich.

Im Bereich der Garagenzufahrt ist an der nördlichen Grundstücksgrenze eine Stützmauer mit ca. 17 m Länge geplant. An der westlichen Grundstücksseite ist eine Stützmauer mit ca. 15 m Länge geplant. Ebenso ist an der Südseite des Wohnhauses eine Stützmauer mit ca. 9,5 m Länge geplant. Laut Bebauungsplan sind Gebäude innerhalb der Baugrenzen dem Gelände anzupassen. Terrassierungen und Geländeveränderungen sind unzulässig, soweit sie nicht unmittelbar für die Aufstellung der Gebäude in einem Umkreis bis zu 3 m um das Gebäude zwingend erforderlich sind. Mauern sind als Einfriedungen unzulässig. Eine derartige Geländeveränderung ist dem Bauamt im Bereich des Bebauungsplanes Entwies-Siedlung nicht bekannt.
Hier sollte anstatt der Stützmauern eine natürliche Anböschung erfolgen.

Die Grundfläche des Wohnhauses beträgt im Eingabeplan 111,45 m². Durch den Bauherrn wurde bereits schriftlich zugesichert, dass die Grundfläche auf 110 m² reduziert wird. Ebenfalls ist auf dem Grundstuck bereits ein bestehendes Nebengebäude vorhanden. Durch dieses Nebengebäude wird die zulässige Grundfläche der Nebengebäude von 50 m² überschritten. Durch den Bauherrn wurde schriftlich zugesichert, dass das bestehende Nebengebäude nach Abschluss des Neubaus ersatzlos entfernt wird.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Durch den Entwurfsverfasser wurde angegeben, dass das Regenwasser in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden soll. Der Entwurfsverfasser wurde aufgefordert, den Entwässerungsplan zu ändern. Der Bauantrag wird erst nach Vorliegen des geänderten Entwässerungsplanes an das Landratsamt Landshut zur Genehmigung weitergeleitet.
Stellplätze sind drei auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 77/7, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze des Wohnhauses im Osten um 10,72 m und im Süden um 0,68 m, der vollständigen Baugrenzenüberschreitung der Garage, der Überschreitung der Wandhöhe des Wohnhauses talseitig um 0,14 m und hangseitig um 0,21, der Überschreitung der Wandhöhe der Garage talseitig um 0,59 m und hangseitig um 0,16 m sowie der Überschneidung der Abstandsflächen von Wohnhaus und Garage erteilt. Der Bauantrag wird erst nach Vorliegen des geänderten Entwässerungsplanes an das Landratsamt Landshut weitergeleitet. Der Bauherr sollte die Stützmauern durch natürliche Anböschungen ersetzen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

4 Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung zum Neubau einer Hopfendarre, Fl-Nr. 160, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 20.11.2015 zur Errichtung einer Hopfendarre am Grundstück Fl-Nr. 160, Gmk. Schatzhofen.
Die Geltungsdauer der Baugenehmigung ist bereits ausgelaufen, dies wurde den Antragstellern auch durch die Verwaltung bereits mitgeteilt. Dennoch wird um Vorlage des Verlängerungsantrages an die untere Bauaufsichtsbehörde Seitens der Antragsteller gebeten.
Eine Privilegierung des Bauvorhabens liegt vor.
An den öffentlichen Belangen hat sich seit Einreichung des ursprünglichen Bauantrages nichts geändert.

Beschluss:
Der Bauausschuss stimmt der Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes zu.
Der Bau- und Umweltausschuss Furth stimmt dem Verlängerungsantrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Hopfendarre am Grundstück Fl-Nr. 160 Gmk. Schatzhofen, zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

5 Aufstockung / Umbau des Anbaus am Bestandsgebäude zu einer weiteren Wohneinheit, Fl-Nr. 586/13, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Aufstockung / Umbau des Anbaus am Bestandsgebäudes zu einer weiteren Wohneinheit mit Außenmaßen von 11,12 m x 5 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Kleinfeld-Nord Erweiterung, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Die Aufstockung erfolgt teilweise außerhalb der Baugrenzen. Der Baugrenzenüberschreitung wurde bereits bei dem Anbau auf eine bestehende unterkellerte Terrasse im Jahr 2017 zugestimmt. Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.
Die Erschließungstatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Es werden drei Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen, was für eine Bebauung mit einem Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten als ausreichend auszulegen ist.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Aufstockung / Umbau des Anbaus am Bestandsgebäudes zu einer weiteren Wohneinheit auf dem Grundstück Fl-Nr. 586/16, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung erteilt.
Damit dürfen maximal 2 Wohneinheiten in dem Gebäudeteil existieren.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl-Nr. 77/25, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage mit Außenmaßen von 9,99 m x 14,99 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Entwies-Siedlung, Gebietsart WR“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Die Baugrenze wird auf der Nordseite um ca. 10,6 m² überschritten. Laut Bebauungsplan ist für das Wohnhaus hangseitig eine maximale Höhe von 3,5 m festgesetzt. Geplant ist eine Wandhöhe hangseitig von 4,96 m.
Für das Wohnhaus ist eine Grundfläche von max. 110 m² festgesetzt. Geplant ist eine Grundfläche von 119,8 m². Für Garagen und Nebengebäude ist eine Grundfläche von 50 m² festgesetzt. Geplant ist eine Garage mit ca. 53 m² sowie ein Swimmingpool mit ca. 33 m², womit die Grundfläche für Nebenanlagen überschritten wird.

Laut Bebauungsplan sind Gebäude innerhalb der Baugrenzen dem Gelände anzupassen. Terrassierungen und Geländeveränderungen sind unzulässig, soweit sie nicht unmittelbar für die für die Aufstellung der Gebäude in einem Umkreis bis zu 3 m um das Gebäude zwingend erforderlich sind. Geplant ist eine ca. 10,5 m Stützwand zur Abfangung der Terrasse im OG. Die Stützwand wird auf das natürliche Gelände abgestuft. Die max. Höhe der Stützwand beträgt 2 m.
Bisher wurde nur eine Stützmauer mit einer Höhe von max. 1,5 m zugelassen, diese wiederum ausschließlich unmittelbar am Wohnhaus.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen ebenfalls nicht vollständig vor.

Die Erschließung ist gesichert. Ein Entwässerungsplan wurde noch nicht eingereicht.
Stellplätze sind zwei auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 77/25, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung um ca. 10,6 m² der Überschreitung der Grundfläche des Wohnhauses um 9,8 m², der Überschreitung der der Grundfläche der Nebenanlagen um ca. 36 m², der Überschreitung der Wandhöhe des Wohnhauses hangseitig um 1,46 m sowie der Veränderung des Geländes erteilt.
Eine Nachbarbeteiligung (Zumindest Kenntnisnahme) hat durch die Bauherren zu erfolgen.

Einstimmig beschlossen Ja 0 Nein 9 Anwesend 9

7 Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage - hier Stützmauer, Fl-Nr. 693/44, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Analog den ursprünglichem – vom Bauausschuss nicht genehmigten Bauantragsunterlagen – wurden nun Eingabepläne eingereicht, in welchem entsprechende Stützmauern eingezeichnet wurden.
Mit dem vorliegenden Antrag sollten die nördliche, westliche und südliche Stützmauer nachträglich genehmigt werden. Intention des Gemeinderates bei Aufstellung des Bebauungsplanes war es, eine möglichst homogene und mit dem Gelände verlaufende Fläche zu bekommen und die Kriechmöglichkeit von Kleinsttieren zu ermöglichen. Wo technisch erforderlich wurde die Errichtung einer Stützmauer im Bebauungsplan ausnahmsweise für zulässig erklärt (oberste Gebäudereihe).
Der Bau- und Umweltausschuss Furth sollte nun deshalb entsprechend festlegen, ob entgegen der ursprünglichen Planung nun Stützmauern zugelassen werden sollten und damit Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden können. Diese wurden lt. Plan mit einer Höhe von max. 1,50 m errichtet.
Dem geplanten Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung wird zugestimmt, da hierdurch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss Furth stimmt dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage samt der nachträglichen Genehmigung einer umlaufenden Stützmauer am Grundstück Fl-Nr. 693/44 der Gemarkung Furth zu.

Durch eine Begrünung würde eine adäquate Möglichkeit existieren, das Bauvorhaben gestalterisch sinnvoll in die Umgebungsbebauung einzufügen.
Der Antragsteller wird deshalb gebeten, die vorhandenen Stützmauern zu begrünen.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 1 Anwesend 9

8 Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl-Nr. 90/20, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist der Abbruch des best. Wohnhauses und der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage mit Außenmaßen von 10,47 m x 8,99 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Entwies-Siedlung, Gebietsart WR“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Durch das Wohnhaus wird die Baugrenze im Westen um ca. 1,70 m überschritten. Laut Bebauungsplan ist hangseitig für das Wohnhaus eine Wandhöhe von 3,5 m festgesetzt. Geplant ist eine Wandhöhe von 4,9 m. Bei der Garage ist hangseitig eine Wandhöhe von 2,50 m festgesetzt. Errichtet wird die Garage mit einer Wandhöhe hangseitig von 3,4 m.
Der Dachüberstand ist mit 0,70 m festgesetzt. Geplant ist ein Dachüberstand von 0,755 m und 0,79 m. Die Hauptfirstrichtung wird gedreht
Diesen Befreiungen wurde im Bebauungsplan Entwies-Siedlung bereits mehrmals zugestimmt.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor. Der östlich angrenzende Grundstücksnachbar hat die Nachbarunterschrift nicht geleistet, durch die Abstände zu dem geplanten Bauvorhaben

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind zwei auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 90/20, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung im Westen um ca. 1,70 m, der Überschreitung der Wandhöhe des Wohnhauses hangseitig um 1,40m, der Überschreitung der Wandhöhe der Garage hangseitig um 0,9 m, der Überschreitung der Dachüberstände um 0,055 m und um 0,04 m sowie der Drehung der Firstrichtung erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

9 Ersatzbau einer Lagerhalle, Fl-Nr. 241, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist der Ersatzbau einer Lagerhalle mit Außenmaßen von 11,5 m x 17,5 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Acker Überschwemmungsgebiet dargestellt.
Herr Schober betreibt ein Gewerbe in der Gemeinde Furth. Der Ersatzbau stellt eine zulässige Erweiterung des Gewerbebetriebs dar, die Erweiterung steht im Verhältnis zum Bestand. Die Nutzung der Halle erfolgt ausschließlich gewerblich.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt. Somit ist die Erschließung gesichert.

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Ersatzbau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl-Nr. 241, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 1
Persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

10 Antrag auf Abgrabungsgenehmigung nach Art. 6 BayAbgrG - Außenfläche für Humusaufbereitung - Verlängerung, Fl-Nrn. 1404 Tfl. und 1409, Gmk. Arth

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 28.01.2021 werden Seitens des Landratsamtes Landshut die Unterlagen zur Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung im Kiesabbaugebiet Höllkreut übersendet, da der entsprechende Verlängerungsbeschluss des zuständigen Gremiums dem Landratsamt Landshut nicht vorliegt.
Der vorliegende Antrag auf Abgrabungsgenehmigung stellt einen Antrag auf Verlängerung um 20 Jahre bis zum 31.12.2040 für die rund 1,74 ha großen „Außenflächen für Humusaufbereitung“ samt Erweiterung auf den Fl.Nrn. 1404 Tfl. und 1409, Gmk. Arth, Gemeinde Furth dar.
Die Außenfläche für Humusaufbereitung ist Teil der Optimierung der Betriebsabläufe am Abbaustandort. Sie dient einer langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes.

Beschluss:
Dem vorliegenden Antrag auf Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung für den Kiesabbau „Außenfläche für Humusaufbereitung“ um 20 Jahre bis zum 31.12.2040 wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 1
Persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

11 Verlängerung der Baugenehmigung 41N-1109-2017-BAUG, Fl-Nr. 386/1, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Mit Datum vom 23.08.2017 wurde der Aufstockung des bestehenden Büros und Verkaufsgebäude sowie der Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Wohnraum seitens des Landratsamts Landshut zu. Die Baugenehmigung wurde gesetzeskonform auf 4 Jahre befristet.
Mit Schreiben vom 09.01.2021 beantragt die Verlängerung des Bauantrages, da bisher nur die inneren Änderungen des Bauantrages durchgeführt wurden. Die Aufstockung ist jedoch noch nicht erfolgt.

Beschluss:
Dem vorliegenden Verlängerungsantrag zur Aufstockung des bestehenden Büros und Verkaufsgebäude sowie Nutzungsänderung von Gewerbefläche zu Wohnraum wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

12 Errichtung von zwei STB-Fertiggaragen, Fl-Nr. 141/25, Gmk. Arth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung von 2 STB-Fertiggaragen mit Außenmaßen von 6 m x 6 m.
Das Bauvorhaben wird im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt. Es werden alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westermeierfeld II“ eingehalten.

Zur Kenntnis genommen

13 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Michael Bruckmoser Schriftführung